

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3761
Urteil Nr. 96/2006 vom 14. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen, ersetzt durch Artikel 331 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 1. Juli 2005 in Sachen M. Dupon gegen den FÖD Finanzen, dessen Ausfertigung am 8. August 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 [zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen] in der durch Artikel 331 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass der Dienst für Unterhaltsforderungen seine Beihilfe jener Kategorie von Unterhaltsberechtigten gewähren muss, deren Unterhaltspflichtige ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort Einkünfte beziehen, während er bestimmt, dass dieser Dienst seine Beihilfe nicht jener Kategorie von Unterhaltsberechtigten gewähren muss, deren Unterhaltspflichtige nicht in Belgien wohnen oder dort keine Einkünfte beziehen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen (nachstehend: Gesetz vom 21. Februar 2003), ersetzt durch Artikel 331 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, der folgendermaßen lautet:

« Der Unterhaltsberechtigte kann um die Beihilfeleistung des Dienstes für Unterhaltsforderungen ersuchen, wenn der Unterhaltspflichtige sich im Laufe der zwölf Monate vor dem Ersuchen an zwei aufeinander folgenden oder nicht aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen ganz oder teilweise der Unterhaltszahlungspflicht entzogen hat.

Der Dienst für Unterhaltsforderungen gewährt seine Beihilfe, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz in Belgien hat und wenn der Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz in Belgien hat oder dort Einkünfte bezieht ».

B.2. Der vorlegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie vorsehe, dass der Dienst für Unterhaltsforderungen seine Beihilfe der Kategorie von Unterhaltsberechtigten gewähren müsse, deren Unterhaltspflichtige ihren Wohnsitz in Belgien hätten oder dort Einkünfte bezögen, während diese Beihilfe nicht der Kategorie von Unterhaltsberechtigten gewährt werden müsse,

deren Unterhaltspflichtige nicht in Belgien wohnten oder dort keine Einkünfte bezögen. Auf die letztgenannte Kategorie finde das Gesetz vom 21. Februar 2003 somit nicht Anwendung.

Daraus ergibt sich, dass die präjudizielle Frage sich auf Absatz 2 vom Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 bezieht, so dass der Hof seine Prüfung darauf beschränkt.

In Bezug auf das Gesetz vom 21. Februar 2003

B.3.1. Durch das Gesetz vom 21. Februar 2003 wollte der Gesetzgeber eine angemessene Lösung für ein sich bereits seit Jahren dahinschleppendes Gesellschaftsproblem anbieten, nämlich die Problematik der Nichtzahlung von Unterhaltsgeld (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1627/001, SS. 4-11):

« Neben dem formellen Aspekt des Rechtes auf Unterhaltsgeld und der Beistandsverpflichtung zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen ehemaligen Ehepartnern ist neben dem wirtschaftlichen Aspekt der Höhe des Unterhaltsgeldes zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards die Einhaltung der Verpflichtung zum Lebensunterhalt auch ein bedeutender Aspekt in der Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Eltern (Fortsetzung der Beziehungen nach der Scheidung). Wir erinnern nachdrücklich daran, dass es auch um die Beachtung eines Urteils und des Rechtsstaates geht » (ebenda, S. 5).

Somit wurde ein Dienst für Unterhaltsforderungen eingesetzt, der sowohl für die Auszahlung von Vorschüssen auf Unterhaltsgeld sorgen sollte, das für Kinder sowie zwischen Ehepartnern oder Zusammenwohnenden geschuldet war, als auch für die Einforderung und Beitreibung laufender Unterhaltsgelder und etwaiger Rückstände (Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2003). Das Recht auf Vorschüsse wurde dabei nicht von einer bestimmten Einkommensgrenze abhängig gemacht. Ziel des Gesetzgebers war es, dass alle unterhaltsberechtigten Kinder und Ehegatten oder Partner die Beihilfe des Dienstes für Unterhaltsforderungen in Anspruch nehmen könnten.

B.3.2. Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Februar 2003, das anfangs für den 1. September 2003 vorgesehen war, wurde durch Artikel 19 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 auf den 1. September 2004 verschoben, und dies hauptsächlich aus Haushaltgründen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003, DOC 51-0102/12, SS. 33-41).

B.3.3. Durch die Artikel 328 bis 342 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 wurde das Gesetz vom 21. Februar 2003 abgeändert, wobei

«die Regierung gewissen Wünschen entgegenkommen möchte, die während dieser Diskussionen vorgetragen wurden, und damit einverstanden ist, den Dienst für Unterhaltsforderungen zu einem früheren Zeitpunkt seine Tätigkeit aufnehmen zu lassen. Sie geht dabei von zwei Grundsätzen aus, nämlich einerseits Haushaltserwägungen und andererseits dem Grundsatz, dass der Unterhaltsberechtigte Anspruch auf die Vollstreckung des Urteils oder der Urkunde hat, in dem beziehungsweise der das Unterhaltsgeld festgelegt wurde.

Um diese beiden Grundsätze miteinander in Einklang zu bringen, wünscht die Regierung:

1. ein schrittweises Inkrafttreten, wobei ab dem 1. Juni 2004 mit der Eintreibung des Unterhaltsgeldes begonnen werden kann;
2. dass in dem Fall, wo man in einer späteren Phase zur Auszahlung von Vorschüssen durch den Dienst für Unterhaltsforderungen übergeht, dies vorläufig auf Vorschüsse für Kinder beschränkt wird;
3. dass die Vorschüsse nur gewährt werden, wenn der nicht unterhaltspflichtige Elternteil, bei dem das Kind wohnt, oder das Kind selbst, wenn es nicht mit dem genannten Elternteil zusammenwohnt, über Existenzmittel verfügt, die nicht höher sind als 1 111 Euro (44 818 BEF). Dieser Betrag wird um 53 Euro (2 138 BEF) je Kind zu Lasten erhöht;
4. dass es zur Bedingung gemacht wird, dass sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der Unterhaltspflichtige ihren Wohnsitz in Belgien haben müssen oder dass der Unterhaltspflichtige dort ein Einkommen erwerben muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001, SS. 165-166).

Bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. Februar 2003 wird ein schrittweises Vorgehen innerhalb der Aufgaben des Dienstes für Unterhaltsforderungen angewandt. Während der Auftrag zur Einforderung oder Beitreibung des Unterhaltsgeldes seitens des Unterhaltspflichtigen am 1. Juni 2004 in Kraft tritt, wird der Auftrag, Unterhaltsvorschüsse auszuzahlen, für unbegrenzte Zeit verschoben. Darüber hinaus wird in Artikel 3 § 2 Absatz 1 vermerkt, dass in dem Fall, wo der letzte Auftrag dennoch in Kraft treten sollte, die Auszahlung dieser Vorschüsse in einer ersten Phase auf jene Unterhaltsgelder beschränkt wird, die für Kinder bestimmt sind, während erst in einer späteren Phase die Vorschussregelung durch den König mit einem im Ministerrat beratenen Erlass auf Unterhaltsgeld zwischen Ehepartnern oder Zusammenwohnenden ausgedehnt werden kann (Artikel 3 § 2 letzter Absatz).

Gleichzeitig wird eine Einkommensgrenze eingeführt, oberhalb deren keine Vorschüsse beansprucht werden können (Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2003, ersetzt durch Artikel 329 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003).

B.3.4. Durch das Programmgesetz vom 11. Juli 2005 (Artikel 45 bis 47) wird ein Haushaltsfonds für die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen eingerichtet mit dem Ziel, es dem Dienst für Unterhaltsforderungen zu ermöglichen, ab dem 1. Oktober 2005 mit der Auszahlung von Vorschüssen auf Unterhaltsgeld für Kinder zu beginnen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1820/012, S. 7).

B.3.5. Durch den königlichen Erlass vom 10. August 2005 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 3 § 2, 4 und 30 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 (*Belgisches Staatsblatt*, 30. August 2005) wird das Inkrafttreten der vorerwähnten Artikel auf den 1. Oktober 2005 festgelegt. Ab diesem Datum zahlt der Dienst für Unterhaltsforderungen Vorschüsse zu einem oder verschiedenen bestimmten Terminen auf die Unterhaltsgelder, die für Kinder geschuldet sind und die entweder durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder in einem Vertrag im Sinne von Artikel 1288 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches oder durch eine vollstreckbare Regelung im Sinne der Artikel 731 bis 734 des Gerichtsgesetzbuches festgesetzt wurden, zumindest, wenn die Bedingung bezüglich der Existenzmittel gemäß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 erfüllt ist.

B.4. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts des Hauptverfahrens ist aus den vorstehenden Erwägungen abzuleiten, dass die Frage des vorlegenden Richters sich nur auf Artikel 6 Absatz 2 vor seiner Abänderung durch das Programmgesetz vom 11. Juli 2005 und vor dem Inkrafttreten des in B.3.5 erwähnten königlichen Erlasses bezieht, und somit auf die Situation, in der Unterhaltsberechtigte sich nur an den Dienst für Unterhaltsforderungen wenden können bezüglich der Einforderung und Beitreibung der Unterhaltsgelder, die für Kinder und zwischen Ehepartnern oder Zusammenwohnenden geschuldet sind, und bezüglich der Auszahlung dieser Gelder, wenn sie eingefordert wurden. Für die Auszahlung von Vorschüssen auf Unterhaltsgeld für Kinder fanden zu diesem Zeitpunkt, nämlich vom 1. Juni 2004 bis zum 1. Oktober 2005, die Artikel 68*bis* bis 68*quater* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 abgeänderten Fassung Anwendung.

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.5.1. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 wurde mehrmals abgeändert.

Ursprünglich lautete diese Bestimmung:

« Die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist auf die Unterhaltsberechtigten beschränkt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien haben ».

Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung, auf die der vorlegende Richter ebenfalls verweist, geht hervor, dass der Gesetzgeber die Frage, ob eine doppelte Wohnsitzbedingung gilt oder nicht, gründlich erörtert hat. Die Zielsetzung, allen Unterhaltsberechtigten Unterstützung zu gewähren, hat ihn anfangs zu dem Beschluss veranlasst, nur dem Unterhaltsberechtigten und nicht dem Unterhaltspflichtigen eine Wohnsitzbedingung aufzuerlegen.

« Der Minister räumt ein, dass sich bezüglich der Eintreibung mehr Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Wohnsitz der Unterhaltspflichtigen ergeben.

Im Übrigen ist es offensichtlich, dass der Fonds zumindest verpflichtet ist, alle Unterhaltsberechtigten mit Wohnsitz in Belgien zu unterstützen. Es wäre nämlich unannehmbar, auf belgischem Staatsgebiet zu einer ungleichen Behandlung zu gelangen unter dem Vorwand, dass der Unterhaltspflichtige beschlossen hätte, nicht nur das geschuldete Unterhaltsgeld nicht zu zahlen, sondern auch ins Ausland zu ziehen.

Es geht also gewissermaßen darum, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen einerseits dem Begriff der Eintreibung (der uns dazu veranlassen muss, den Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen) und andererseits dem Begriff der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Unterhaltsberechtigten zu finden.

[...]

Der Minister bemerkt, dass die doppelte Wohnsitzbedingung hingegen auch zur Folge habe, dass der Unterhaltsberechtigte in dem Fall, wo der Unterhaltspflichtige beschließe, das belgische Staatsgebiet zu verlassen, kein Recht mehr auf einen Vorschuss habe.

Angeichts der Zielsetzung, die darin besteht, die Unterhaltsberechtigten zu unterstützen, sollte vorzugsweise die Wohnsitzbedingung auf die Unterhaltsberechtigten beschränkt werden, auch wenn die Sicherheit bezüglich der Eintreibung es verlangt, ebenfalls ein Wohnsitzkriterium für die Unterhaltspflichtigen vorzuschreiben. Diese Entscheidung würde es vielen Unterhaltsberechtigten jedoch unmöglich machen, eine Unterstützung zu erhalten » (*Parl. Dok., Kammer, 2002-2003, DOC 50-1627/018, SS. 47-48*).

Es ist anzumerken, dass diese Fassung von Artikel 6 Absatz 2 nie tatsächlich in Kraft getreten ist.

B.5.2. Wie in B.3.3 erwähnt wurde, haben Haushaltserwägungen den Gesetzgeber dazu veranlasst, Artikel 6 Absatz 2 durch Artikel 331 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 abzuändern. Neben der Bedingung, dass der Unterhaltsberechtigte in Belgien wohnt, wird auch verlangt, dass der Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz in Belgien hat oder dort Einkünfte bezieht.

B.5.3. Durch das Programmgesetz vom 11. Juli 2005 wurde Artikel 6 Absatz 2 zum dritten Mal abgeändert und wurden die Wörter « und wenn der Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz in Belgien hat oder dort Einkünfte bezieht » gestrichen, und zwar « um eine mögliche Form der Diskriminierung zu beheben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1820/012, S. 7).

Diese Abänderung ist jedoch irrelevant für die Prüfung der vorliegenden präjudiziellen Frage.

In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.6. Während der ursprüngliche Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 bezweckt, die Zielsetzung des Gesetzgebers zu erreichen, die gesamte Problematik der Nichtzahlung von Unterhaltsgeld zu regeln durch die Einsetzung des Dienstes für Unterhaltsforderungen, und der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang allen in Belgien wohnhaften Unterhaltsberechtigten die Beihilfe dieses Dienstes zukommen lassen wollte, beruht Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2003, ersetzt durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003, auf Haushaltserwägungen, durch die es sich als notwendig erwies, nicht nur die Zahlung von Vorschüssen auf Unterhaltsgeld durch den Dienst für Unterhaltsforderungen zu verschieben und eine Einkommensgrenze einzuführen, sondern auch, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu begrenzen. Indem er sich auf die Kategorie der in Belgien wohnhaften Unterhaltsberechtigten, deren Unterhaltspflichtige ebenfalls in Belgien wohnhaft sind oder dort ein Einkommen erwerben, beschränkte, wollte der Gesetzgeber den Schwierigkeiten der Eintreibung bei Unterhaltspflichtigen, die im Ausland wohnhaft sind, Rechnung tragen.

B.7. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2003, ersetzt durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003, hat zur Folge, dass ein Unterschied besteht zwischen zwei Kategorien von in Belgien wohnhaften Unterhaltsberechtigten, je nachdem, ob der Unterhaltspflichtige in Belgien wohnhaft ist oder nicht oder dort Einkünfte bezieht oder nicht.

Nur im ersteren Fall kann der Unterhaltsberechtigte die Beihilfe des Dienstes für Unterhaltsforderungen für die Einforderung, Beitreibung und Weiterleitung der geschuldeten Unterhaltsgelder in Anspruch nehmen, und dies ab dem 1. Juni 2004.

Dabei ist zu bemerken, dass innerhalb dieser ersten Kategorie alle Unterhaltsberechtigten ungeachtet ihres Einkommens oder ihrer Existenzmittel den Dienst für Unterhaltsforderungen in Anspruch nehmen können, und dies für die Einforderung und Beitreibung sowohl von laufenden Unterhaltsgeldern als auch Rückständen darauf. Hierbei handelt es sich nicht nur um Unterhaltsgeld für Kinder, sondern auch für Ehepartner oder Zusammenwohnende.

B.8. Es obliegt ausschließlich dem Gesetzgeber, unter Berücksichtigung der Haushaltsspielräume zu entscheiden, ob, für welche Personen und in welchem Maße eine Beihilfe beim Dienst für Unterhaltsforderungen beantragt werden kann, ohne dass der Hof an Stelle des Gesetzgebers diesbezüglich eine Beurteilung vornehmen darf.

Dabei steht es der Obrigkeit frei, ihre Politik zu ändern und ein Haushaltsziel anzustreben.

Dennoch darf der Hof beurteilen, ob sich aus der Entscheidung des Gesetzgebers keine offensichtlich unvernünftigen Folgen zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Personen ergeben.

B.9.1. Im vorliegenden Fall besteht kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und der Zielsetzung.

Der Ausschluss der Kategorie der Unterhaltsberechtigten, deren Unterhaltspflichtige nicht in Belgien wohnen oder dort keine Einkünfte beziehen, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. Februar 2003 hat zunächst zur Folge, dass ihnen ein umfassendes Eintreibungssystem

versagt bleibt, bei dem der Dienst für Unterhaltsforderungen für die Eintreibung aller Unterhaltsgelder im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 sorgt; er tritt auf für Rechnung und im Namen aller Unterhaltsberechtigten, ohne dass diesbezüglich irgendeine Einkommensgrenze festgelegt würde, und er treibt sowohl rückständige als auch laufende Unterhaltsgelder ein.

Anschließend können sie die begrenzte Möglichkeit der Eintreibung durch die ÖSHZen im Rahmen der Artikel 68*bis* bis 68*quater* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren nicht mehr in Anspruch nehmen. Gemäß Artikel 341 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 wurden Artikel 68*ter* § 2 Absatz 1, §§ 3 bis 9 und Artikel 68*quater* Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 nämlich am 1. Juni 2004 aufgehoben, so dass die ÖSHZen ab diesem Datum nicht mehr zur Eintreibung der laufenden Raten des Unterhaltsgeldes, auf das Vorschüsse gezahlt wurden, übergehen können, und dies sowohl für den Zeitraum vor als auch nach dem 1. Juni 2004 (Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. Februar 2003, eingefügt durch Artikel 339 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003). In diesem Zusammenhang ist im Übrigen anzumerken, dass die Artikel 68*bis* ff. des Gesetzes vom 8. Juli 1976 keine Wohnsitzbedingung für die Unterhaltspflichtigen auferlegten.

Unterhaltsberechtigte, deren Unterhaltspflichtige nicht in Belgien wohnhaft sind oder dort keine Einkünfte beziehen, können sich folglich an keine Instanz wenden für die Einforderung und Beitreibung der geschuldeten Unterhaltsgelder, und zwar weder an den Dienst für Unterhaltsforderungen, da das Gesetz vom 21. Februar 2003 nicht auf sie anwendbar ist, noch an das ÖSHZ bezüglich der Unterhaltsgelder für Kinder, auf die die ÖSHZen Vorschüsse gezahlt haben, da diese Bestimmungen aufgehoben wurden.

B.9.2. Wenn der Gesetzgeber anfangs angekündigt hat, eine Lösung für alle Unterhaltsberechtigten in Belgien anbieten zu wollen, deren Unterhaltspflichtige die geschuldeten Unterhaltsgelder nicht zahlen, und somit ein dringendes Gesellschaftsproblem lösen wollte, können Erwägungen rein haushaltstechnischer Art nicht ausreichen, um eine bestimmte Kategorie aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen, und dies nur aus dem einzigen Grund, dass der Unterhaltspflichtige im Ausland wohnt. Haushaltserwägungen können diesen Ausschluss umso weniger rechtfertigen, als der Auftrag des Dienstes für Unterhaltsforderungen zu jener Zeit, nämlich zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 1. Oktober

2005, durch den Gesetzgeber auf die Einforderung, die Beitreibung und die Weiterleitung der geschuldeten Unterhaltsgelder begrenzt wurde, so dass die finanziellen Folgen für den Staat nicht als derart schwerwiegend angesehen werden können, dass sie die Nachteile für die ausgeschlossene Kategorie von Unterhaltsberechtigten aufwiegen könnten.

B.10. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen, ersetzt durch Artikel 331 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 und vor seiner Abänderung durch das Programmgesetz vom 11. Juli 2005, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er vorsieht, dass der Dienst für Unterhaltsforderungen seine Beihilfe nur dann gewährt, wenn der Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz in Belgien hat oder dort Einkünfte bezieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts